TÜV SÜD Auto Service GmbH
[redacted]

Gutachten

über die amtliche Prüfung eines Fahrzeugteils gem. § 11 FzTV
zur Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 13 FzTV
(Fassung vom 12.08.1998)
mit Nr. [redacted] vom [redacted]

Art des Fahrzeugteils:	**Zugeinrichtung**	
Das Fahrzeugteil besteht aus:	**Anhängebock**	
Bezeichnung:	**Anhängekupplung für Toyota**	
Hersteller:	[redacted]	
Typ / Ausführung:	**TDE-NAS-J25/J30**	
ggf. Genehmigungsinhaber:	[redacted]	
zul. Höchstgeschwindigkeit:	100	km/h
Dc-Wert:	-	kN
D-Wert:	18	kN
zul. Stützlast:	150	kg
zul. Gesamtmasse (Anhänger):	3500	kg

Zum Zeichen der Prüfung wurde das Fahrzeugteil mit:

TP[redacted]

gekennzeichnet.

Auflagen:	**Der Anhängebock ist nur in Verbindung mit einer ECE R55 Anhängekupplung zulässig. Der Anbau hat nach Herstellerangaben zu erfolgen. Der Anhängebock ist nur an einem Toyota Land Cruiser Typ 250 (J25) / 300 (J30) zulässig.**
Anlagen:	**Foto´s**

Gegen die bestimmungsgemäße Verwendung bestehen keine technischen Bedenken.
Der sachgemäße Ein- oder Anbau ist durch eine(n) gemäß
Kraftfahrsachverständigengesetz amtlich anerkannte(n) Sachverständige(n) zu prüfen.

[redacted]

(Ort, Datum)

Der / die amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr
[redacted]

(Stempel)

[redacted]

[redacted]

Einzelgenehmigung erteilt
Ort, Datum

Stempel / Vermerk der Verwaltungsbehörde

P:4.8.3 [redacted]
TÜV®